

	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF FCL 9
Abteilung LSA	Genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Änderungen gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VII (Teil-ORA) ORA.GEN.130

Inhaltsverzeichnis

0 Revisionsverzeichnis	1
1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung/Regelung	2
4.1 Allgemeines	2
4.2 Genehmigungspflichtige Änderungen.....	3
4.3 Meldepflichtige Änderungen	3
4.4 Sonderfälle	4
4.4.1 Sofortmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit.....	4
4.4.2 Betriebsübergang.....	4
5 Anhänge und Anlagen	4

0 Revisionsverzeichnis

<i>Rev. Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergänzungen/Änderungen</i>
Rev. 0	10.10.2014	Erstausgabe

1 Zweck

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) gemäß § 1b Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 (ZLPV 2006, BGBl. II Nr. 205/2006 idgF) enthält **Hinweise** über die Auslegung der Bestimmungen in der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VII (Teil-ORA) ORA.GEN.130 betreffend genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige (meldepflichtige) Änderungen bei genehmigten Ausbildungsorganisationen (ATOs) gemäß Teil-ORA.

2 Geltungsbereich

Die in diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis enthaltenen Informationen richten sich an alle von der Austro Control GmbH genehmigten Ausbildungsorganisationen (ATOs) gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VII (Teil-ORA).

Im Sinne der obenstehenden Definition des Geltungsbereiches dieses ZPHs gelten als genehmigte ATO

- alle zum Stichtag 08.04.2013 gemäß den Bestimmungen der JAR-FCL genehmigten FTOs und TRTOs sowie
- alle zum Stichtag 08.04.2013 gemäß den Bestimmungen der JAR-FCL registrierten Zivilluftfahrerschulen (RFs), welche die Anforderungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VII (Teil-ORA) erfüllen und eine Genehmigungsurkunde (ATO-Zeugnis gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA) Anlage III) erhalten haben.

3 Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF FCL 9
Abteilung LSA	Genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Änderungen gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VII (Teil-ORA) ORA.GEN.130

4 Beschreibung/Regelung

4.1 Allgemeines

Gemäß ORA.GEN.130 (a) und (b) bedürfen die nachfolgend angeführten Änderungen der vorherigen Genehmigung der Behörde:

- a) Änderungen mit Auswirkungen auf den Aufgabenbereich des Zeugnisses (Genehmigungsumfang der ATO);
- b) Änderungen mit Auswirkungen auf die Bedingungen für die Zulassung (Zulassungsvoraussetzungen für eine ATO gemäß Teil-ORA);
- c) Änderungen mit Auswirkungen auf die in ORA.GEN.200 (a) (1) genannten Elemente des Managementsystems einer ATO (Festlegungen der Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisation, Festlegungen der allgemeinen Sicherheitsrichtlinien - „safety policy“).

Alle Änderungen, welche keiner vorherigen Genehmigung bedürfen, müssen gemäß ORA.GEN.130 (c) seitens der Organisation (ATO) nach einem von der Austro Control GmbH in Übereinstimmung mit VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA) ARA.GEN.310 (c) genehmigten Verfahren durchgeführt und der Austro Control GmbH angezeigt werden.

Das von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) zu den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 publizierte Anleitungsmaterial („Guidance Material“ - GM, siehe den Anhang zur Entscheidung 2012/007/R des Exekutivdirektors der EASA) bietet im GM1 ORA.ATO.130 eine beispielhafte Aufzählung von typischen Änderungen bei Organisationen, welche aufgrund der allgemeinen Regelung in ORA.GEN.130 (a) der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen.

Da die Aufzählung in GM1 ORA.GEN.130 jedoch nicht abschließend ist und jedenfalls nicht alle Fälle erfasst, auf welche ORA.GEN.130 (a) dem Normzweck dieser Bestimmung nach anzuwenden ist, sowie aufgrund der allgemein gehaltenen und daher interpretationsbedürftigen Bestimmungen in ORA.GEN.130, enthält dieser ZPH Informationen zur Auslegung dieser Bestimmung. In den nachfolgenden Punkten 4.2 und 4.3 werden dem Normzweck von ORA.GEN.130 entsprechend und in Weiterentwicklung von GM1 ORA.ATO.130 jene Änderungen in Organisationen aufgelistet, die gemäß ORA.GEN.130 (a) einer vorherigen Genehmigung (Punkt 4.2) bzw. gemäß ORA.GEN.130 (c) lediglich einer vorherigen Meldung (Punkt 4.3) gemäß dem von der zuständigen Behörde für eine bestimmte Organisation in Übereinstimmung mit ARA.GEN.310 (c) genehmigten Verfahren bedürfen.

	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF FCL 9
Abteilung LSA	Genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Änderungen gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VII (Teil-ORA) ORA.GEN.130

4.2 Genehmigungspflichtige Änderungen

- a) Name der Organisation
- b) Hauptniederlassung der Organisation
 - i. Räumlichkeiten für Theorieausbildung
 - ii. Ausbildungsstandorte für Flugausbildung
- c) Zweigniederlassungen der Organisation
 - i. Ausbildungsstandorte für Flugausbildung
- d) Ausbildungsumfang (neue Lehrgänge)
- e) Wechsel von
 - i. Accountable Manager
 - ii. Head of training
 - iii. Chief Flight Instructor
 - iv. Chief Theoretical Knowledge Instructor
 - v. Compliance Monitoring Manager
 - vi. Safety Manager
- f) Hinzukommen neuer FSTDs
- g) Änderungen im Verfahren zum Umgang mit nicht genehmigungspflichtigen Änderungen gemäß ARA.GEN.310 (c) / ORA.GEN.130 (c)
- h) Sonstige Änderungen im Betriebshandbuch sowie in Ausbildungshandbüchern, sofern es sich nicht nur um geringfügige Änderungen im täglichen Betriebsablauf handelt. Geringfügige Änderungen im täglichen Betriebsablauf im Sinne dieses Punktes sind z.B. redaktionelle Änderungen in Handbüchern sowie Änderungen, welche keine Auswirkungen auf Art, Inhalt und Umfang von Ausbildungen bzw. Ausbildungsabschnitten haben. Im Zweifelsfall ist die Behörde zu befragen.
- i) Änderungen im Compliance Monitoring oder im Safety Management System, welche deren Aufbau- und Ablaufstruktur betreffen.

4.3 Meldepflichtige Änderungen

Alle sonstigen Änderungen, welche nicht unter Punkt 4.2 fallen, insbesondere:

- a) Hinzukommen oder Ausscheiden von Ausbildungspersonal (Vortragende für Theorieausbildung oder Lehrberechtigte)
- b) Hinzukommen oder Ausscheiden von Ausbildungsflugfahrzeugen, sofern damit keine Änderung im Ausbildungsumfang verbunden ist
- c) Ausscheiden von FSTDs
- d) Zweigniederlassungen der Organisation
 - i. Räumlichkeiten für Theorieausbildung

	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF FCL 9
Abteilung LSA	Genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Änderungen gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VII (Teil-ORA) ORA.GEN.130

4.4 Sonderfälle

4.4.1 Sofortmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit

Wenn im begründeten Ausnahmefall zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit in einem Fall des Punktes 4.2 die vorherige Genehmigung durch die Austro Control GmbH nicht eingeholt werden kann, so kann die gegenständliche Änderung insoweit und nur für jenen Zeitraum unmittelbar angewendet werden, als dies zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit erforderlich ist. In einem solchen Fall ist die gegenständliche Änderung unverzüglich der Austro Control GmbH mitzuteilen sowie die entsprechende Genehmigung zu beantragen.

4.4.2 Betriebsübergang

Ändert sich infolge eines Betriebsüberganges die natürliche oder juristische Person, an welche die ATO-Genehmigung erteilt wurde, so ist für die Fortführung des Ausbildungsbetriebes durch die neue natürliche oder juristische Person die Neugenehmigung als ATO erforderlich.

Beispiel:

Der Einzelperson Max Mustermann wurde die Genehmigung zum Betrieb einer ATO erteilt. Herr Mustermann überlässt den Ausbildungsbetrieb in weiterer Folge einer später gegründeten GmbH und scheidet aus dem Ausbildungsbetrieb aus. Die GmbH muss zur Weiterführung des Ausbildungsbetriebes eine Neugenehmigung als ATO beantragen. Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens (Ermittlungsverfahren) können sich dabei bei Übernahme der bereits für Herrn Mustermann genehmigten Betriebsmittel (Handbücher, Infrastruktur) und des Personals (Postholder) Erleichterungen ergeben.

5 Anhänge und Anlagen

Keine